

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |   |            |
|--------------|---|------------|
| 24. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1971 | Nummer 103 |
|--------------|---|------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.                                | Datum       | Titel   | Seite |
|---|-------------|---|-------|
| 20310                                     | 23. 7. 1971 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 Änderung der Durchführungsbestimmungen . . . . .  | 1428  |
| 20310                                     | 27. 7. 1971 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971 . . . . .   | 1428  |
| 20320                                     | 12. 7. 1971 | RdErl. d. Finanzministers<br>Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer; Vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes sowie von vermögenswirksamen Leistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . | 1432  |
| 20320<br>20321<br>20321<br>20330<br>20331 | 30. 7. 1971 | RdErl. d. Finanzministers<br>Durchführung des Achten Besoldungsänderungsgesetzes – Vermögenswirksame Leistungen . . . . .   | 1437  |
| 203302                                    | 23. 7. 1971 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . . . . .                               | 1440  |
| 203302                                    | 27. 7. 1971 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 . . . . .   | 1440  |
| 2128                                      | 5. 8. 1971  | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers<br>Beurlaubung von Schulkindern zu Erholungszwecken außerhalb der Ferien . . . . .   | 1440  |
| 21703                                     | 5. 8. 1971  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten . . . . .   | 1440  |
| 22306                                     | 20. 7. 1971 | RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung<br>Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Höherer Landbauschulen und deutscher Höherer gartenbaulicher Fachschulen . . . . .  | 1441  |
| 2370                                      | 12. 8. 1971 | RdErl. d. Innenministers<br>Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes . . . . .  | 1443  |
| 302                                       | 11. 8. 1971 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Weiterübertragung der Ausübung des Rechts der Begnadigung für Ordnungsstrafen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .  | 1445  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum      | Seite  |      |
|------------|--|------|
| 9. 8. 1971 | Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei<br>Bek. – Wahlkonsulat des Königreichs Swasiland, Düsseldorf . . . . .          | 1445 |
| 3. 8. 1971 | Innenminister<br>Bek. – Verleihung des Zusatzes „Bad“ zum Namen der Stadt Berleburg, Kreis Wittgenstein . . . . .          | 1445 |
| 4. 8. 1971 | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . . | 1445 |
|            | Personalveränderung<br>Justizminister . . . . .  | 1445 |
|            | Justizminister<br>Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf . . . . .                                     | 1446 |
|            | Hinweis<br>Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 15 v. 1. 8. 1971 . . . . .          | 1446 |

20310

**I.**

**Zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder (MTL II)  
vom 27. Februar 1964**

**Aenderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1.2 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.03 — 1/71 —  
v. 23. 7. 1971

In Abschnitt II Nr. 12 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, erhält Satz 2 folgende Fassung:

Ausgaben hierfür sind bei Titel 443 „Fürsorgeleistungen“ zu buchen.

— MBl. NW. 1971 S. 1428.

20310

**Tarifvertrag  
zur Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a  
zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen  
Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst)  
vom 21. Mai 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.40 —  
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.08 — 1/71 —  
v. 27. 7. 1971

**A.**

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im  
Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

— und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für  
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-  
gemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Teil II Abschnitt O wird die folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„P. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst.“

b) In Teil III wird der Wortlaut der Bezeichnung des Abschnitts M unter Beibehaltung des den Abschnitt bezeichnenden Buchstabens gestrichen.

2. Nr. 6 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erhält die folgende Fassung:

„Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigte.“

3. Teil I wird wie folgt geändert:

a) In Vergütungsgruppe V b werden in der Fallgruppe 30 die Worte „Protokollnotizen Nrn. 12 und 17“ durch die Worte „Protokollnotiz Nr. 17“ und in der Fallgruppe 34 die Worte „Protokollnotizen Nrn. 12 und 18“ durch die Worte „Protokollnotiz Nr. 18“ ersetzt.

b) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 17, 18 und 26, der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen 10 und 21 sowie die Protokollnotiz Nr. 12 werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.

4. Teil II wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt N Unterabschnitt II wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die bisherige einzige Fallgruppe in der Vergütungsgruppe VI b wird die Fallgruppe 1.

bb) In der Vergütungsgruppe VI b wird die folgende Fallgruppe 2 eingefügt:

2. Angestellte im Fernschreibdienst, die an vollautomatischen Fernschreib-Speicher-vermittlungen das Steuerpult und den Überlaufplatz bedienen sowie Ersatzschaltungen vornehmen.“

cc) Die Vergütungsgruppe VII erhält die folgende Fassung:

**„Vergütungsgruppe VII**

1. Angestellte im Fernschreibdienst mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Fernschreibwesens, die mindestens fünf Minuten lang mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei schreiben können.<sup>1)</sup><sup>2)</sup>  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte im Fernschreibdienst nach dreijähriger Bewährung als Fernschreiber in der Vergütungsgruppe VIII.<sup>2)</sup>

**„Fußnote 1:**

Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I — eine monatliche Zulage in Höhe von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. § 23 a gilt sinngemäß.

**„Fußnote 2:**

Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Funkfernenschreiber, Fernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemes-

sung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu stehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

- dd) In Vergütungsgruppe VIII werden das Hinweiszeichen \* gestrichen, dem Tätigkeitsmerkmal der Fußnoteninweis<sup>1)</sup> sowie die folgende Fußnote angefügt:

**Fußnote 1):**

Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Funkfernenschreiber, Fernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu stehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) In Abschnitt N wird folgender Unterabschnitt III angefügt:

**III. Angestellte im Funkfernenschreibdienst**

**Vergütungsgruppe V c**

1. Angestellte im Funkfernenschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens zehn weitere Funkfernenschreiber führen.
2. Angestellte im Funkfernenschreibdienst der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1, die die Aufsicht über mindestens fünf weitere Funkfernenschreiber führen.

**Vergütungsgruppe VI b**

1. Angestellte im Funkfernenschreibdienst, die die für den Betrieb erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzen.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte im Funkfernenschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens fünf weitere Funkfernenschreiber führen.

**Vergütungsgruppe VII**

Angestellte im Funkfernenschreibdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.<sup>1) 2)</sup>  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

**Fußnote 1):**

Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I — eine monatliche Zulage in Höhe von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. § 23 a gilt sinngemäß.

**Fußnote 2):**

Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Funk-

fernenschreiber, Fernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu stehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Protokollnotizen:**

Nr. 1: Zu den für den Betrieb erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen gehören: Bilden einfacher Sätze und Beherrschung englischer oder französischer Fernmeldebetriebswörter.

Nr. 2: Die Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I gilt entsprechend."

- c) Nach Abschnitt O wird der folgende Abschnitt P eingefügt:

**P. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst**

**I. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst**

**Vergütungsgruppe V b**

Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, denen mindestens sechs Fernmelderevisoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

**Vergütungsgruppe V c**

1. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren mit besonders schwierigen Tätigkeiten (z. B. Funktionskontrollen einschließlich Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern in Nebenstellenanlagen ab Baustufe III gemäß der Fernmeldeordnung der Deutschen Bundespost mit mindestens 800 Anschlußeinheiten).  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie an elektronischen Geräten selbstständig Funktionsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, denen mindestens ein Fernmelderevisor durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist. (Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Aufsicht über die Entstörungsstelle, das Prüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmeldeanlagen gemäß den VDE- und DBP-Vorschriften sowie das Prüfen der Wochenberichte unterstellter Fernmelderevisoren.)  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

4. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst nach sechsjähriger Bewährung als Fernmelderevisoren in Vergütungsgruppe VI b, denen das Überprüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmeldeanlagen gemäß den VDE- und DBP-Vorschriften übertragen ist.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

**Vergütungsgruppe VI b**

Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren mit schwierigen Tätigkeiten (z. B. Funktionskontrollen einschließlich Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern

- in Nebenstellenanlagen ab Baustufe II G oder, wenn Anlagen verschiedener Fabrikate verwendet sind, ab Baustufe II E gemäß der Fernmeldeordnung der Deutschen Bundespost,
- in Fernschreibvermittlungs- und -übertragungseinrichtungen,
- in übertragungstechnischen Anlagen wie z. B. Funk-, Richtfunk- und Trägerfrequenzanlagen).

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

**Vergütungsgruppe VII**

1. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst mit Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmelde-technik unterhalten (prüfen, instandhalten und instandsetzen).\*
2. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.\*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

2. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.\*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

**Vergütungsgruppe VIII**

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst mit Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmelde-technik selbständig bedienen, prüfen und instandhalten.\*
2. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst, die sich aus der Vergütungsgruppe IX b dadurch herausheben, daß sie schwierigere Tätigkeiten bei der Bedienung und Instandhaltung von Anlagen oder Einrichtungen der Fernmelde-technik ausüben und Störungen nach allgemeinen Anweisungen beseitigen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

**Vergütungsgruppe IX b**

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmelde-technik bedienen und einfache Instandhaltungsarbeiten ausführen.\*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

**Protokollnotizen:**

1. Fernmelderevisoren sind Angestellte mit Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf mit Tätigkeiten, die die Fähigkeit voraussetzen, Funktionen und Schaltungsabläufe von Fernmeldeanlagen verschiedener Systeme (Bautechniken) an Hand technischer Schaltungsumlagen (z. B. Stromlaufplänen, Montageplänen, Zeitdiagrammen, Datenflußplänen) so zu erkennen, daß sie in der Lage sind, solche Fernmeldeanlagen selbstständig instandzuhalten und instandzu-setzen.
2. Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die eine verwaltungseigene Prüfung in einem anerkannten einschlägigen Lehr-

beruf abgelegt haben oder denen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung die ATN-Stufe 7 in einem einschlägigen Lehrberuf zuerkannt worden ist, werden bei der Eingruppierung den Angestellten mit Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf gleichgestellt.

3. Elektronische Geräte sind z. B.: elektronische Schlüsselgeräte, Funkfern-schreibübertragungssysteme, Richtfunkgeräte, Trägerfrequenzgeräte, Diversitygeräte, automatische Morsegeber (Umsetzgeräte).
4. Schwierige Messungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn am Fernmeldegerät fehlerhafte Schalt- und Regelvorgänge nicht durch be-wegte Teile erkennbar sind, sondern sich als Änderungen vornehmlich elek-trischer und magnetischer Größen unter Verwendung entsprechender Prüfgeräte meßtechnisch erfassen lassen.
5. Bedienen = beschalten, ein-, aus-, um-schalten, beobachten, ablesen; einfache Instandhaltungsarbeiten = reinigen, ölen, fetten, schmieren; Prüfen = technische Prüfungen (einzelne Prüfungen, Funktionsprüfungen, Prüf-gänge, Zustandsprüfungen); Instandhalten = an Ort und Stelle wieder betriebsbereit machen, reinigen, ölen, fetten, schmieren; Instandsetzen = entstören, ausbessern.

**II. Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst****Vergütungsgruppe V c**

Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

**Vergütungsgruppe VI b**

1. Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.
2. Fernsprecher, die überwiegend fremd-sprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe VII**

1. Fernsprecher an Auskunftsplätzen. (Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind)
  - a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können, oder
  - b) zur Erteilung von Auskünften.)<sup>1)</sup>
2. Fernsprecher, die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln. (Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)<sup>1)</sup>
3. Angestellte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Angestellte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

4. Fernsprecher nach dreijähriger Bewährung als Fernsprecher in Vergütungsgruppe VIII.<sup>1)</sup>

Fußnote 1):

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, daß neben dem Angestellten mindestens ein weiterer Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.

**Vergütungsgruppe VIII**

Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.<sup>1)</sup>

Fußnote 1):

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, daß neben dem Angestellten mindestens ein weiterer Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.

**Vergütungsgruppe IX b**

Fernsprecher während der Einarbeitungszeit."

5. In Teil III wird Abschnitt M unter Beibehaltung des ihn bezeichnenden Buchstabens gestrichen.

**§ 2**

**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einem Abdruck dieser nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

**§ 3  
Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. April 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. April 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(4) Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die am 30. April 1971 in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst gestanden haben, das am 1. Mai 1971 fortbestanden hat, werden für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses bei der Eingruppierung den Angestellten mit Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf gleichgestellt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1971 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bonn, den 21. Mai 1971

**B.**

Abschnitt II Nr. 37 a der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBI. NW. 20310 —, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Erläuterungen zu Teil II Abschn. N wird die Überschrift

„Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. VII  
und

„Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII“  
durch die Überschrift

„Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. VII

„Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII  
und

„Zu Unterabschnitt III Verg.Gr. VII“  
ersetzt.

2. In den Erläuterungen zu Teil II Abschn. N **Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 4 und 7** erhalten die Buchstaben b und c die folgende Fassung:
- "b) Die Zulagen brauchen nicht das Einfache oder Mehrfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Verg.Gr. VII bzw. VIII zu betragen; sie können in jeder Höhe bis zum zulässigen Höchstbetrag gewährt werden."
  - c) Die Zulagen sind zu widerrufen, wenn der Angestellten eine andere Tätigkeit als im Schreibdienst, Fernschreibdienst oder Funkforschreibdienst übertragen wird, auch wenn eine Höhergruppierung nicht damit verbunden ist. Das gleiche gilt, wenn eine Angestellte als Vorzimmerskraft mindestens in die Vergütungsgruppe VI.b eingruppiert wird."
3. Vor den Erläuterungen zu Teil II Abschn. N **Anwendung der Übergangsvorschriften zu N** wird folgende Erläuterung eingefügt:

**"Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII Fallgruppen 1 und 2  
Verg.Gr. VIII**

und

**Zu Unterabschnitt III Verg.Gr. VII"**

Bei der Zulage für Schichtführer nach der entsprechenden Fußnote handelt es sich um eine jederzeit widerrufliche Zulage. Wird der Angestellte als Schichtführer abgelöst, entfällt von diesem Zeitpunkt ab auch die Zulage.

4. Hinter den Erläuterungen zu Teil II Abschnitt O wird folgendes angefügt:

**,Zu Teil II Abschnitt P**

**Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. V c Fallgruppe 1  
Verg.Gr. VI b**

Die in den Tätigkeitsmerkmalen angesprochene Fernmeldeordnung ist im Bundesgesetzblatt 1971 S. 541 veröffentlicht.

**Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. V c**

- Verg.Gr. VI b Fallgruppe 1  
Verg.Gr. VII Fallgruppe 3  
Fußnote<sup>1)</sup> zu Verg.Gr. VII  
Fußnote<sup>1)</sup> zu Verg.Gr. VIII**

Unter Angestellten im Fernmeldebetriebsdienst sind Funkforschreiber, Fernschreiber und Fersprecher zu verstehen.

**Zu Unterabschnitt II Fußnote<sup>1)</sup> zu Verg.Gr. VII  
Fußnote<sup>1)</sup> zu Verg.Gr. VIII**

Bei der Zulage für Schichtführer nach der jeweiligen Fußnote<sup>1)</sup> handelt es sich um eine jederzeit widerrufliche Zulage. Wird der Angestellte als Schichtführer abgelöst, entfällt von diesem Zeitpunkt ab auch die Zulage.

**Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. IX b**

Die Einarbeitungszeit überschreitet in der Regel nicht den Zeitraum von 6 Monaten.

— MBl. NW. 1971 S. 1428.

**20320**

20319

20321

20330

20331

**Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**

**Vermögenswirksame Anlage**

von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes sowie von vermögenswirksamen Leistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1971 — B 2113 — A 20 — IV A 2

Mein RdErl. v. 13. 7. 1970 (MBl. NW. S. 1482 / SMBI. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenmini-

ster und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialen wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz — 3. VermBG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 — BGBI. I S. 930 — fördert die Vermögensbildung auch der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

2. Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit das 3. VermBG für Angehörige des öffentlichen Dienstes von Bedeutung ist;

3. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Um die Vergünstigungen dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Anlage (vgl. 1.1 — 1.4) vermögenswirksamer Leistungen. Vermögenswirksame Leistungen i. S. des 3. VermBG sind sowohl Aufwendungen des Dienstherrn, die dieser auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter oder auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erbringt, als auch Aufwendungen des Bediensteten zur vermögenswirksamen Anlage aus eigenen Mitteln (Teile der Bezüge). Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen folgende Möglichkeiten der vermögenswirksame Anlage offen:

4. In Nummer 1.1 bis 1.12 wird das Klammerzitat „SparPG“ jeweils ersetzt durch „SparPG 1970“.

5. Nummer 1.113 erhält folgende Fassung:

1.113 Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SparPG 1970). Hierbei handelt es sich um Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die ausschließlich vermögenswirksame Leistungen i. S. des 3. VermBG darstellen und die nach diesem Gesetz geförderten Beträge nicht übersteigen.

6. Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

1.13 Erwerb von Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen im Rahmen der Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 SparPG 1970 (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche).

7. In Nummer 1.4 wird

a) in Satz 1 am Schluss vor dem Punkt eingefügt:  
auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind,

b) Satz 2 gestrichen.

8. In Nummer 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Das gilt auch für Änderungen bestehender Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die der Bedienstete zur Inanspruchnahme solcher Vergünstigungen beantragt, die sich aus einer Änderung oder Neugestaltung der gesetzlichen Vorschriften oder der tarifvertraglichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn oder aus Änderungen des 3. VermBG ergeben könnten.

9. In Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „ab 1970“ gestrichen.

10. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Auf vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen gewährt werden können, besteht ein Rechtsanspruch nur dann, wenn die Leistungen nach den Vorschriften des 3. VermBG angelegt werden.

Es ist unschädlich, wenn der Bedienstete im Einzelfall keine Prämie nach dem Spar-Prämengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämengesetz erhalten kann.

## 11. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- 6 Soweit vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen nicht ausreichen, den Begünstigungsrahmen des 3. VermBG auszuschöpfen, kann der Bedienstete auch Teile seiner Bezüge zusammen mit vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn vermögenswirksam anlegen.

Hat der Bedienstete den Begünstigungsrahmen des 3. VermBG bereits durch Anlage von Teilen seiner Bezüge in Anspruch genommen und kann er deshalb keine weitere Sparzulage mehr erhalten oder hat er auf die Sparzulage verzichtet, so schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen erfüllt sind.

## 12. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- 7 Für vermögenswirksame Leistungen und vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge bis zur Höhe von 624 DM jährlich erhält der Bedienstete, der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit i. S. des § 19 Abs. 1 EStG bezieht, eine **Arbeitnehmer-Sparzulage**, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24 000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b EStG 48 000 DM nicht übersteigt (§ 12 des 3. VermBG).

Die Dienststelle zahlt die Sparzulage ohne Prüfung, ob diese Einkommensgrenze überschritten ist, wenn der Bedienstete nicht ausdrücklich auf die Zahlung der Sparzulage verzichtet. Wegen der näheren Einzelheiten, insbesondere wegen der Rückgängigmachung zu Unrecht ausgezahlter Sparzulagen, wird auf die §§ 12, 13 des 3. VermBG, die Verordnung zur Durchführung des 3. VermBG — VermBDV 1971 — vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1786) sowie auf das Rundschreiben des BMF vom 3. Dezember 1970 — IV B/6 — S — 2340 — 306/70 (BStBl. 1970 I S. 1065) verwiesen.

## 13. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- 8 Die vermögenswirksamen Leistungen sind nach § 12 Abs. 5 des 3. VermBG steuerpflichtige Einnahmen i. S. des Einkommensteuergesetzes und Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung.

## 14. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

- 10 § 13 Abs. 8 des 3. VermBG bestimmt, daß bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund der §§ 12 und 13 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden der Finanzrechtsweg gegeben ist. Weitere Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten sind im 3. VermBG nicht enthalten. In diesen Fällen sind daher die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen maßgebend. Hieraus folgt:

- 10.1 Für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in denen der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abschluß, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung eines Vertrages gemäß § 4 des 3. VermBG geltend macht oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung dieser Ansprüche verlangt, sind nach § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die **Arbeitsgerichte** zuständig.

- 10.2 Für entsprechende Streitigkeiten zwischen Beamten und ihren Dienstherrn sind die **Verwaltungsgerichte** (§ 126 Beamtenrechtsrahmengesetz), ggf. auch die **ordentlichen Gerichte** (Art. 34 GG) zuständig. Dasselbe gilt für Klagen von Ruhestandsbeamten, die sich darauf berufen, daß das 3. VermBG auch auf sie Anwendung finde.

- 10.3 Für Streitigkeiten über Fragen der Sozialversicherung sind nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes die **Sozialgerichte** zuständig.

## 15. Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

- 11 Es wird empfohlen, für Anträge von Bediensteten das anliegende Muster 1 (Anlage 1), für die Annahmeerklärung des Dienstherrn das anliegende Muster 2 (Anlage 2) zu verwenden.

Anlage 1

Anlage 2

16. Meine RdErl. v. 18. 8. 1965 (SMBI. NW. 20320), 4. 7. 1966 (SMBI. NW. 20320) werden aufgehoben.

### Förderung der Vermögensbildung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG)

An

Personalnummer .....

(Dienststelle, die für die Berechnung der Nettobezüge zuständig ist)

in .....

Name, Vorname .....

Amtsbezeichnung/Dienststellung .....

Anschrift .....

Dienststelle/Beschäftigungsbehörde .....

#### I. Antrag

1. Ich beabsichtige, die Vergünstigungen des 3. VermBG<sup>1)</sup> in Anspruch zu nehmen, und möchte zu diesem Zweck

monatlich ab<sup>2)</sup> ..... 197..... DM sowie künftig  
monatlich ab ..... 197..... DM<sup>3)</sup> jährlich einmal, erstmals von den Bezügen  
für den Monat<sup>2)</sup> ..... 197..... DM, danach jährlich einmal jeweils von den Bezügen  
für den Monat ..... 197..... DM<sup>3)</sup>   
vermögenswirksam anlegen.

Hierzu sollen die mir nach den gesetzlichen Vorschriften<sup>3)</sup>  dem Tarifvertrag<sup>3)</sup>  über vermögenswirksame Leistungen zustehenden Leistungen des Dienstherrn  Arbeitgebers<sup>3)</sup>  und darüber hinaus Teile meiner Bezüge bis zur vorstehend aufgeführten Gesamthöhe<sup>3)</sup>  verwendet werden<sup>4).</sup>

2. Ich habe bereits Teile meiner Bezüge vermögenswirksam angelegt. Die mir zustehenden vermögenswirksamen Leistungen meines Dienstherrn  Arbeitgebers<sup>3)</sup>  bitte ich auf die bisher aus meinen Bezügen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen anzurechnen<sup>3)</sup> .
3. Ich bitte, die bisherige Vereinbarung über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge wie folgt abzuändern<sup>3)</sup> :
- .....  
.....  
.....  
.....  
.....

#### II. Mitteilung über Anlageart

Für die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Bezüge  und der vermögenswirksamen Leistungen<sup>3)</sup>  des Dienstherrn  Arbeitgebers<sup>3)</sup>  habe ich die Anlage gewählt<sup>1):</sup>

1. nach dem Spar-Prämiengesetz<sup>3)</sup> .

Ich habe mit .....  
(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

.....

einen allgemeinen Sparvertrag  Sparratenvertrag  Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen  allgemeinen Wertpapiersparvertrag  Wertpapier-Sparratenvertrag  Wertpapier-Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen<sup>3)</sup>  abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Institut zugunsten der Konto-Nr. ..... zu überweisen.

2. nach dem **Wohnungsbau-Prämiengesetz<sup>3)</sup>** .

Ich habe mit .....  
 (Bezeichnung und Anschrift der Bausparkasse, des Kreditinstituts usw.)

einen Bausparvertrag  Vertrag über den Ersterwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft  Wohnbau-Sparvertrag  Kapitalansammlungsvertrag mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik<sup>3)</sup>  abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Kreditinstitut  Unternehmen  Organ<sup>3)</sup>  zugunsten der Konto-Nr. ..... zu überweisen.

3. für den **Bau**  **Erwerb**  **die Erweiterung<sup>3)</sup>**  eines Wohngebäudes  einer Eigentumswohnung  für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes  eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus  für die Entschuldung eines der vorstehend bezeichneten bereits durchgeführten Vorhaben<sup>3)</sup> .

Es handelt sich um Aufwendungen zur Begleichung von Baukosten  Kaufpreisforderungen  Tilgung eines Baudarlehens  Hypothekendarlehens  Grundschulddarlehens<sup>3)</sup> , die ich anlässlich des(r) Kaufs  Baues  Erweiterung  Schuldentilgung<sup>3)</sup>  für das Wohngebäude  Dauerwohnrecht  Grundstück  die Eigentumswohnung<sup>3)</sup>  in .....

auf den Namen .....  
 eingetragen im Grundbuch von .....

Band ..... Blatt ....., zu erbringen habe. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr empfangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen<sup>6)</sup>.

4. als **Beiträge zu Kapitalversicherungen<sup>3)</sup>** 

gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall.

Ich habe am ..... mit .....

(Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens)

einen Kapitalversicherungsvertrag nach § 2 Abs. 1 Buchst. f des 3. VermBG abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Versicherungsunternehmen zugunsten der Versicherungsschein-Nr. ..... zu überweisen.

**III. Arbeitnehmer-Sparzulage**

Die mir zustehende Arbeitnehmer-Sparzulage<sup>1)</sup> bitte ich, zusammen mit den Bezügen an mich auszużahlen<sup>3)</sup> <sup>7)</sup>  nach dem 3. VermBG begünstigten vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an das unter II. bezeichnete Institut  Unternehmen  Organ<sup>3)</sup>  zu überweisen<sup>3)</sup> <sup>7)</sup> . Ich verzichte auf die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage<sup>3)</sup> <sup>8)</sup> .

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Für vermögenswirksame Leistungen i. S. des 3. VermBG bis zu 624 DM jährlich wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, die sich auf 30 v.H. der vermögenswirksam angelegten Beträge beläßt. Erhält der Bedienstete Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG für drei oder mehr Kinder, so beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 40 v. H. der vermögenswirksam angelegten Beträge. Dies gilt nur, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag nach § 32 Abs. 1 EStG im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24 000 DM, bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b EStG 48 000 DM nicht übersteigt.

<sup>2)</sup> Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit ist ein Zeitpunkt von mindestens zwei vollen Monaten nach der Antragstellung anzugeben.

<sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>4)</sup> Für vermögenswirksame Leistungen und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden.

<sup>5)</sup> Ein Antrag auf Einschränkung oder Erweiterung der vermögenswirksamen Leistungen kann nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden. Entsprechendes gilt für Aufhebungsanträge, die auch formlos gestellt werden können.

<sup>6)</sup> Dies gilt für vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. auf Grund der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen mit der Maßgabe, daß der Nachweis im Falle des Ausscheidens spätestens bei Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zu führen ist.

<sup>7)</sup> Bei monatlichen und längeren Abrechnungszeiträumen erfolgt die Auszahlung zusammen mit den Bezügen für den Abrechnungszeitraum, bei kürzeren Abrechnungszeiträumen zusammen mit den Bezügen für den letzten im Kalendermonat endenden Abrechnungszeitraum durch den Dienstherrn/Arbeitgeber.

<sup>8)</sup> Ein Verzicht auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Bedienstete damit rechnet, daß der zu versteuernde Einkommensbetrag im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung die unter <sup>1)</sup> angegebenen Beträge übersteigen wird.

## Anlage 2

(Dienststelle)

Ort und Datum

Personalnummer .....

Herrn/Frau/Fräulein .....

**Betr.:** Förderung der Vermögensbildung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz  
 (3. VermBG)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom .....

Sehr geehrte .....

Gemäß § 4 Abs. 1 des 3. VermBG werde ich bis auf Widerruf

|  |          |                                |          |
|--|----------|--------------------------------|----------|
| ab .....   | 197..... | monatlich gleichbleibend ..... | DM ..... |
|  |          | = jährlich .....               | DM ..... |
| einmalig im Monat .....                                | 197..... | .....                          | DM ..... |
| sowie ab .....   | 197..... | monatlich gleichbleibend ..... | DM ..... |
|  |          | = jährlich .....               | DM ..... |
| jährlich einmal von den Bezügen<br>für den Monat ..... | .....    | .....                          | DM ..... |

vermögenswirksam anlegen. Hierin sind die Ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften — dem Tarifvertrag — über vermögenswirksame Leistungen zustehenden vermögenswirksamen Leistungen mit monatlich — jährlich — ..... DM enthalten.

Die Beträge werden überwiesen an .....

Konto-/Vertragsnummer .....

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird — Ihnen mit Ihren Bezügen ausgezahlt — zu Ihren Gunsten an das selbe Institut überwiesen — werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage

20320  
20321

**Durchführung  
des Achten Besoldungsänderungsgesetzes  
Vermögenswirksame Leistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1971 —  
B 2100 — 27.1 — IV A 2

Durch Artikel VI des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG —) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) ist Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. LBesÄndG) vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 765) geändert worden.

Zur Durchführung des Artikels VI des 8. LBesÄndG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die folgenden Hinweise.

- 1 Durch Artikel VI § 1 des 8. LBesÄndG sind in Artikel IX des 7. LBesÄndG mit Wirkung vom 1. 1. 1971 § 1 neu gefaßt und § 2 gestrichen worden. Durch diese Änderungen ist die bisherige Einkommensgrenze weggefallen. Vermögenswirksame Leistungen stehen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nunmehr allen Beamten der Besoldungsordnungen A, B und H, allen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und allen Richtern des Landes zu.
- 2 Für die bisher schon berechtigten Beamten tritt keine Änderung ein. Für die erstmals Anspruchsberechtigten gelten die Vorschriften des Artikels IX des 7. LBesÄndG in der geänderten Fassung. Hierbei sind die für Beamte geltenden Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen auf Richter entsprechend anzuwenden. Wegen der Einzelheiten wird auf die in meinen RdErl. v. 6. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1188/SMBI. NW. 20320) und v. 12. 1. 1971 (MBI. NW. S. 279/SMBI. NW. 20320) enthaltenen Hinweise zur Durchführung des 7. LBesÄndG (Vermögenswirksame Leistungen) verwiesen. Die Höhe der Beträge (mtl. 13,— bzw. 6,50 DM für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen) ist unverändert geblieben.
- 3 Durch Artikel VI § 2 des 8. LBesÄndG ist sichergestellt, daß Mitteilungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG, die bis zum Ablauf des 31. 10. 1971 eingehen, auf den 1. 1. 1971 oder — bei späterer Einstellung — auf den Einstellungszeitpunkt zurückwirken. Geht die Mitteilung nach dem 31. 10. 1971 ein, so gilt Artikel IX § 3 Abs. 2 des 7. LBesÄndG.
- 4 Für die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen an Richter des Landes ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig.

5 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht für die nach Artikel VI des 8. LBesÄndG erstmals Berechtigten erst, wenn der Berechtigte der zuständigen Stelle die Art der nach den Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG) vom 27. Juni 1970 (BGBI. I S. 930), gewählten Anlage mitteilt. Ich bitte, bei der Durchführung des Artikels VI des 8. LBesÄndG wie folgt zu verfahren:

5.1 Bei Berechtigten, die bisher bereits monatlich Teile der Bezüge durch den Dienstherrn vermögenswirksam anlegen ließen, kann vorläufig und unter Vorbehalt bei der nächsten Zahlung der Bezüge und auch in der Folgezeit der einzubehaltende Betrag entsprechend ermäßigt und durch die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn wieder aufgefüllt werden. Für die vergangenen Monate ab Januar 1971 erfolgt in den betreffenden Fällen eine Rückberechnung. Den Zahlungsempfängern steht die vermögenswirksame Leistung erst dann endgültig zu, wenn sie die nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG vorgeschriebenen Angaben der zuständigen Stelle mitgeteilt haben. Es dürfte sich empfehlen, den Zahlungsempfängern eine Benachrichtigung gemäß **Anlage 1** zukommen zu lassen und ihnen gleichzeitig einen Vordruck für die Mitteilung nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG zu übersenden (**Anlage 2**). Anlage 1

**Anlage 2**

- 5.2 Berechtigte, für die bisher vom Dienstherrn Teile ihrer Bezüge noch nicht vermögenswirksam angelegt wurden, erhalten vermögenswirksame Leistungen, sobald sie ihren Anspruch durch Mitteilung der nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG erforderlichen Angaben geltend machen; der Anspruch entsteht rückwirkend ab 1. 1. 1971 nur dann, wenn die Mitteilung der zuständigen Stelle bis spätestens 31. 10. 1971 zugeht. Die Anspruchsberechtigten sind daher in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß diese Mitteilung auch im eigenen Interesse möglichst bald vorgelegt wird. Für die Mitteilung der nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG erforderlichen Angaben kann das überarbeitete Muster in der Anlage 1 meines RdErl. v. 13. 7. 1970 i. d. F. des RdErl. v. 12. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1432/SMBI. NW. 20320) benutzt werden.
- 6 Ist ein durch die Gesetzesänderung Berechtigter nach dem 31. 12. 1970 aus dem Dienst ausgeschieden, so bleibt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn für den Zeitraum, in dem der Berechtigte noch Bezüge erhalten hat, bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Mitteilung nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eingeht; Artikel VI § 2 des 8. LBesÄndG ist zu beachten.
- 7 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

.....  
(Dienststelle)

An  
.....  
.....  
.....

Betr.: Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte und Richter des Landes gemäß Artikel VI des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. LBesÄndG) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204).

Sehr geehrte( ) Herr / Frau / Fräulein .....

Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. LBesÄndG) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) sind die gesetzlichen Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen für Beamte dahingehend geändert worden, daß die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Gewährung vermögenswirksamer Leistungen durch den Dienstherrn entfallen ist; auch Richter des Landes sind nunmehr anspruchsberchtigt. Das Gesetz ist mit Wirkung vom **1. Januar 1971** in Kraft getreten.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erst, wenn der Berechtigte seiner Dienststelle die nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. 6. 1970 (GV. NW. S. 442) erforderlichen Angaben über die Anlageart der vermögenswirksamen Leistung mitgeteilt hat. Da für Sie schon jetzt monatlich Teile Ihrer Bezüge vermögenswirksam angelegt werden, gehe ich **vorläufig und unter Vorbehalt** davon aus, daß Sie damit einverstanden sind, daß der jeweils einzubehaltende Betrag Ihrer Bezüge ermäßigt und durch die vorläufig unter Vorbehalt gezahlte vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn in Höhe von 13 DM (bei Teilzeitbeschäftigen 6,50 DM) wieder aufgefüllt wird.

Auch bei dieser Verfahrensweise bleibt die Mitteilung nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes weiterhin erforderlich, damit für die vorläufig gezahlten Beträge alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Vorbehalt entfallen kann.

In Ihrem Interesse bitte ich Sie daher, **möglichst umgehend**, spätestens aber bis zum **31. Oktober 1971**, entweder

- a) unter Verwendung des beiliegenden Erklärungsvordrucks mitzuteilen, daß Sie mit der vorgenommenen Anlage einverstanden sind,  
oder
- b) falls Sie die bisherige Anlage von Teilen Ihrer Bezüge in voller Höhe bestehen lassen und die vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich anlegen wollen, mir die erforderlichen Angaben über die Anlageart mitzuteilen. Dabei bitte ich, nach Möglichkeit dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut zu wählen wie bei der vermögenswirksamen Anlage von Teilen Ihrer Bezüge.

Ich weise darauf hin, daß Ihnen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist für die Mitteilung (Ablauf: 31. 10. 1971) finanzielle Nachteile (Rückforderung der unter Vorbehalt gezahlten vermögenswirksamen Leistungen) entstehen werden.

Hochachtungsvoll

**Anlage 2**

(Name, Vorname)

(Personal-Nummer)

(Dienststelle)

An

**Mitteilung**

über die Anlageart vermögenswirksamer Leistungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 in Verbindung mit Artikel VI des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971

Für die mir nunmehr nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden vermögenswirksamen Leistungen wähle ich die von mir bereits mitgeteilte Anlageform.

Die bisherige Regelung über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Bezüge bitte ich in der Weise zu ändern, daß die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn insoweit an die Stelle der vermögenswirksam anzulegenden Teile meiner Bezüge tritt. Im übrigen soll aber die Anlage (Überweisung) wie bisher erfolgen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

203302

**Tarifvertrag  
über die Gewährung einer Zulage für Dienst  
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte  
des Bundes und der Länder  
vom 24. März 1970  
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.8 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30/71 v. 23. 7. 1971

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970, die in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 203302) bekanntgegeben worden sind, werden um folgende Nummer 3 ergänzt:

3. Ich — der Finanzminister — bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971 damit einverstanden, daß die Zulage in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages ab 1. August 1971 auch den Medizinalassistenten gewährt wird, deren Arbeitsbedingungen durch den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 geregelt sind.

— MBI. NW. 1971 S. 1440.

203302

**Tarifvertrag  
über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst  
vom 8. Juli 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.10 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 18/71 — v. 27. 7. 1971

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 15. März 1971  
zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an  
Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland;  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 erhält die folgende Fassung:

"(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage nicht ruhegehaltfähig ist. Wird die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage ruhegehaltfähig, wird die Zulage frühestens mit dem Ersten des Monats gesamtversorgungsfähig, der auf den Monat folgt, in dem die besoldungsrechtliche Vorschrift über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage verkündet worden ist."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1971

— MBI. NW. 1971 S. 1440.

2128

**Beurlaubung von Schulkindern  
zu Erholungszwecken außerhalb der Ferien**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — VI A 3 — 41.23.01 — u. d. Kultusministers — I B 6.36 — 70/0 — 1144/71 — v. 5. 8. 1971

Nummer 3. des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 10. 6. 1953 (SMBI. NW. 2128) wird folgender Absatz angefügt:

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 2, letzter Satz, das Gesundheitsamt die Entsendung des Schülers für erforderlich hält, entscheidet der Schulleiter über den Urlaubsantrag, in allen anderen Fällen für den Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde, für die übrigen Schulformen ebenfalls der Schulleiter.

— MBI. NW. 1971 S. 1440.

21703

**Kosten der Rückführung  
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter  
fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — V A 4 — 5127.0 — Bd — 27 — v. 5. 8. 1971

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

**Bulgarien**

| Anstelle       |              |                       |
|----------------|--------------|-----------------------|
| „ab            | 27. 10. 1969 | 100 Lewa = 183,01 DM" |
| ist zu setzen: |              |                       |
| „vom           | 27. 10. 1969 | 100 Lewa = 183,01 DM  |
| bis            | 9. 5. 1971   |                       |
| vom            | 10. 5. 1971  | 100 Lewa = 175,01 DM  |
| bis            | 17. 5. 1971  |                       |
| vom            | 18. 5. 1971  | 100 Lewa = 177,49 DM" |
| bis            | 31. 5. 1971  |                       |
| „ab            | 1. 6. 1971   | 100 Lewa = 175,99 DM" |

**Jugoslawien**

| Anstelle       |             |                       |
|----------------|-------------|-----------------------|
| „ab            | 24. 1. 1971 | 100 Dinar = 24,40 DM" |
| ist zu setzen: |             |                       |
| „vom           | 24. 1. 1971 | 100 Dinar = 24,40 DM  |
| bis            | 31. 5. 1971 |                       |
| vom            | 1. 6. 1971  | 100 Dinar = 23,33 DM" |
| bis            | 2. 6. 1971  |                       |
| „ab            | 3. 6. 1971  | 100 Dinar = 23,73 DM" |

**Polen**

| Anstelle       |             |                       |
|----------------|-------------|-----------------------|
| „ab            | 1. 12. 1970 | 100 Zloty = 15,13 DM" |
| ist zu setzen: |             |                       |
| „vom           | 1. 12. 1970 | 100 Zloty = 15,13 DM  |
| bis            | 9. 5. 1971  |                       |
| vom            | 10. 5. 1971 | 100 Zloty = 14,83 DM  |
| bis            | 23. 5. 1971 |                       |
| vom            | 24. 5. 1971 | 100 Zloty = 14,62 DM" |
| bis            | 31. 5. 1971 |                       |
| „ab            | 1. 6. 1971  | 100 Zloty = 14,82 DM" |

**Tschechoslowakei**

|                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| Anstelle                         |                        |
| „ab 27. 10. 1969                 | 100 Kronen = 22,59 DM“ |
| ist zu setzen:                   |                        |
| „vom 27. 10. 1969 bis 9. 5. 1971 | 100 Kronen = 22,59 DM“ |
| „ab 10. 5. 1971                  | 100 Kronen = 21,89 DM“ |

**UdSSR**

|                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| Anstelle                        |                        |
| „ab 1. 12. 1970                 | 100 Rubel = 403,39 DM“ |
| ist zu setzen:                  |                        |
| „vom 1. 12. 1970 bis 9. 5. 1971 | 100 Rubel = 403,39 DM“ |
| „ab 10. 5. 1971                 | 100 Rubel = 390,69 DM“ |

**Ungarn**

|                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| Anstelle                         |                       |
| „ab 27. 10. 1969                 | 100 Forint = 6,10 DM“ |
| ist zu setzen:                   |                       |
| „vom 27. 10. 1969 bis 9. 5. 1971 | 100 Forint = 6,10 DM  |
| vom 10. 5. 1971 bis 29. 6. 1971  | 100 Forint = 5,87 DM“ |
| „ab 30. 6. 1971                  | 100 Forint = 5,83 DM“ |

— MBl. NW. 1971 S. 1440.

**22306**

**Nachträgliche Graduierung  
von Absolventen deutscher Höherer Landbauschulen  
und deutscher Höherer gartenbaulicher Fachschulen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 20. 7. 1971 — I B 5 43 — 16/3 Nr. 5220/71

- Personen, die bis zum 30. September 1967 die staatliche Abschlußprüfung mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt“ an den Höheren Landbauschulen Brühl, Soest und Herford bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.
- Personen, die bis zum 8. Mai 1945 die staatliche Abschlußprüfung mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt“ an einer der folgenden in der „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Höheren Landbauschulen

Elbing,  
Ettelbrück (Luxemburg),  
Haldensleben (1. Okt. 1943 nach Magdeburg verlegt),  
Jena-Zwätzen,  
Landsberg a. d. Warthe,  
Magdeburg (seit 1. Okt. 1943),  
Potsdam,  
Rostock,  
Schweidnitz  
und Stettin

bestanden und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben, wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ auf Antrag ebenfalls zuerkannt.

- Personen, die bis zum 8. Mai 1945 die staatliche Abschlußprüfung mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Gartenbau-techniker“ an einer der folgenden in der „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Höheren gartenbaulichen Fachschulen

Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höhere Gartenbauschule Eisgrub (Niederdonau) (ab 30. 1. 1940).

Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein- und Obstbau und Höhere Wein- und Obstbauschule Klosterneuburg (Österreich) (ab 30. 1. 1940),

Höhere Gartenbauschule Bad Köstritz (Thür.) (ab 1. 4. 1944),

Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Höhere Gartenbauschule Pillnitz (Sachsen),

Höhere Gartenbauschule Posen,

bestanden und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben, wird auf Antrag ebenfalls die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.

- Darüber hinaus kann Personen, die nach dem 8. Mai 1945 die staatliche Abschlußprüfung an einer deutschen Höheren Landbauschule bzw. einer deutschen Höheren gartenbaulichen Fachschule bestanden haben, deren Schulort 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlußzeugnisses mit dem Abschlußzeugnis einer entsprechenden Höheren Fachschule in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt ist. In Zweifelsfällen wird ein Gutachten des Pädagogischen Zentrums — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin eingeholt. Antragsberechtigt sind nur solche Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben.

- Der Antrag ist unter Beifügung des Abschlußzeugnisses im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie

von Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Landesteil Nordrhein haben oder die staatliche Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Brühl bestanden haben, an den Regierungspräsidenten in Köln,

von Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Landesteil Westfalen haben oder die staatliche Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen Soest oder Herford bestanden haben.

an den Regierungspräsidenten in Münster zu richten.

Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten **Anlage** Muster ausgestellt. In die Urkunde ist die im Abschlußzeugnis angegebene Bezeichnung der Schule einzusetzen.

Für die Ausstellung der Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), — SGV. NW. 2011 — eine Verwaltungsgebühr von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 0331 Titel 111 1 zu vereinnahmen.

Ich weise darauf hin, daß Personen, die die staatliche Abschlußprüfung im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben, den Antrag auf Ausstellung der Urkunde ggf. an den Kultusminister (=senator) des jeweiligen Landes richten können.

## Der Regierungspräsident

## Urkunde

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

.....

die staatliche Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er ist gemäß Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen vom 20. Juli 1971 (MBI. NW. S. 1441/SMBI. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

Im Auftrag

2370

## Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1971 —  
VI A 3 — 4.00 — 3083/71

**Anlage**

Zur Durchführung der in der Anlage enthaltenen „Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms“ ergehen folgende Weisungen:

## 1. Zu Nummer 1 der „Richtlinien“

- 1.1 Mit Aufwendungsdarlehen dürfen auch solche Wohnungen nicht gefördert werden, zu deren Finanzierung Festbetragsdarlehen, Annuitätszuschüsse oder andere nicht öffentliche Mittel des Landes gewährt werden.
- 1.2 Werden Wohnungsfürsorgemittel nur in Form von persönlichen Darlehen gemäß Nummer 12 der „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968)“ v. 30. 5. 1968 (SMBI. NW. 23724) gewährt, so ist die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen zulässig.
- 1.3 Mit Rücksicht auf den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel darf von Nummer 1 Abs. 3 der „Richtlinien“ nur in besonders begründeten Fällen mit meiner vorherigen Zustimmung abgewichen werden.

## 2. Zu Nummer 2 der „Richtlinien“

- 2.1 Zur Konkretisierung der in Nummer 2 der „Richtlinien“ enthaltenen Bundesweisungen sind die Mittel an den in Nummer 5.32 des Nordrhein-Westfalen-Programms 75 erwähnten Standorten sowie für Sanierungsmaßnahmen und die vom Lande anerkannten Entwicklungsmaßnahmen einzusetzen.
- 2.2 Bauvorhaben, die nicht zumindest im Bereich eines zentralen Ortes im Sinne des Landesentwicklungsplanes I liegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

## 3. Zu Nummer 4 der „Richtlinien“

Die Feststellung, ob ein Wohnungsuchender zum begünstigten Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 der „Richtlinien“ rechnet, ist nach den Bestimmungen des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBI. NW. 238) zu treffen.

## 4. Zu Nummer 8 der „Richtlinien“

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Aufwendungsdarlehen sind unter Verwendung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Innenminister aufzustellenden Musters mit den darin aufgeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Ist die Antragsannahmestelle nicht zugleich auch Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nummer 68 WFB 1967), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, gegebenenfalls nach ihrer Vervollständigung, an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Den Antragsunterlagen ist die Bestätigung beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß auf entsprechenden Antrag des Bauherrn (Bewerbers) ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden kann.

- 4.2 Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung des Bauvorhabens gemäß Nummern 1, 2, 4, 6 und 7 der „Richtlinien“ vorliegen. Liegen diese vor, ist der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzugeben. Insofern bedarf es keiner Prüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt. Liegen die Förderungsvoraussetzungen nicht vor, so lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe ab.

- 4.3 Die abschließende Entscheidung über den Antrag trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt. Für die Bewilligung der Aufwendungsdarlehen ist ein von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellter und vom Innenminister genehmigter Musterbescheid zu verwenden. Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde und die Antragsannahmestelle erhalten einen Durchdruck des Bescheides.

- 4.4 Bis zur Aufstellung der in Nummer 4.1 erwähnten Antragsformulare können die Antragsformulare für öffentliche Mittel (Muster Anlagen 1 a bis 1 e WFB 1967) verwendet werden, wobei die ausschließlich für die Gewährung öffentlicher Mittel geltenden Abschnitte zu streichen sind.

- 4.5 Soli das Bauvorhaben bei Bezugsfertigkeit veräußert werden, kann der Antrag auch vom Erwerber gestellt werden, sofern die beabsichtigte Veräußerung der Wohnungsbauförderungsanstalt gegenüber nachgewiesen wird.

**Anlage**

### Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms

## 1. Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Wohnungen (insbesondere Eigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen), für die weder öffentliche Mittel (§ 6 Abs. 1 II. WoBauG) noch Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 6 Abs. 2 Buchst. c II. WoBauG) in Anspruch genommen werden. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wohnungen als steuerbegünstigt anerkannt werden.

(2) Aufwendungsdarlehen werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen gestellt worden ist.

## 2. Regionaler Einsatz der Bundesmittel

Die Aufwendungsdarlehen sind nach den Zielen der Raumordnung und des Städtebaues unter gleichzeitiger Berücksichtigung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen. Förderungsgebiete sind insbesondere:

- a) Entwicklungsschwerpunkte in wirtschaftlich schwachen Gebieten oder solchen mit einseitiger Wirtschaftsstruktur (Zonenrandgebiete), Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte); insbesondere sollen Strukturverbesserungsmaßnahmen des Bundes im Rahmen der „Regionalen Aktionsprogramme“ durch flankierende Wohnungsbaumaßnahmen unterstützt werden,
- b) Orte mit starkem Wohnungsbedarf, insbesondere im Einzugsbereich vorhandener oder neu zu schaffender Arbeitsplätze,
- c) städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsbereiche.

## 3. Anwendung der Einsatzrichtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erlassenen Einsatzrichtlinien gelten — mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Bestimmungen — sinngemäß; sie sind veröffentlicht im GMBl. 1971 Nr. 10 S. 152 ff.

## 4. Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Die geförderten Wohnungen dürfen in der Regel nur Personen zum Gebrauch überlassen werden,

a) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen oder

b) deren Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor dem Bezug bzw. bei Eigentumsmaßnahmen vor der Antragstellung die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG (in der jeweiligen Fassung) mindestens jedoch den Betrag von 12 000,— DM zu-

züglich weiterer 3 000,— DM für jeden zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen (§ 8 II. WoBauG), nicht um mehr als 40% übersteigt (Einkommensgrenze). Für Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte) erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3 000,— DM.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltvorstandes. Es ist nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG zu berechnen.

(2) Die Zweckbestimmung ist auf einen Zeitraum zu befristen, der zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraumes endet, für den sich durch die Gewährung von Aufwendungsdarlehen die laufenden Aufwendungen verringern.

(3) Die Zweckbestimmung der Wohnung gem. Abs. 1 und 2 ist im Darlehensvertrag sicherzustellen.

(4) Die Bezugsberechtigung ist nach näherer Regelung der Länder nachzuweisen.

## 5. Höhe und Bedingungen der Aufwendungsdarlehen

(1) Die Aufwendungsdarlehen werden den Bauherren zur Verbilligung der Mieten oder Lasten gezahlt. Die Raten der Aufwendungsdarlehen werden jeweils 3 Jahre lang in Höhe von 2,70 DM, 2,— DM, 1,30 DM und 0,60 DM je qm Wohnfläche monatlich gewährt und bei voller Auszahlung der Aufwendungsdarlehen nach Ablauf von 12 Jahren in der Regel zu einem Darlehensbetrag von 237,60 DM je qm Wohnfläche führen. Die Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 14 Jahren — gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli an — zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach sind sie in Halbjahresraten mit jährlich 6% zu verzinsen und 2% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Annuität kann aus einem auf volle 100,— DM aufgerundeten Darlehensbetrag berechnet werden. Der Zinssatz kann bis auf 0% gesenkt werden, soweit und solange die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem regionalen oder örtlichen Wohnungsmarkt es erfordert. Über die Notwendigkeit derartiger Zinssenkungsmaßnahmen entscheidet der BMSt auf begründeten Antrag der Länder.

(2) Neben der Verzinsung und Tilgung können die Landesinstitute vom 15. Jahr an einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,55%, gerechnet auf den Darlehensbetrag zu Beginn des 15. Jahres und nach dessen Tilgung um 50% gerechnet auf den halben Darlehensbetrag, erheben.

Außerdem können die Landesinstitute eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% des bewilligten Gesamtdarlehens erheben. Die Bearbeitungsgebühr ist bis zum Beginn der Auszahlung der Aufwendungsdarlehen zu entrichten.

## 6. Förderungsfähige Wohnfläche bei Eigentumsmaßnahmen

Bei Hauptwohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen kann die tatsächliche Wohnfläche, jedoch für 4 Personen höchstens eine Wohnfläche von 90 qm gefördert werden. Gehören zum Familienhaushalt mehr bzw. weniger als 4 Personen, so vergrößert bzw. verringert sich die förderungsfähige Wohnfläche um jeweils 10 qm je Person. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Eigentumserwerb bei Abschluß des Kaufvertrages.

## 7. Kostenmiete

(1) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, für die Dauer der Zweckbestimmung die geförderte Wohnung im Falle der Vermietung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Ergibt die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Kostenmiete, die unter den im Zeitpunkt der Bewilligung der Aufwendungsdarlehen jeweils maßgebenden Mietobergrenzen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau liegt, so können die Aufwendungsdarlehen insoweit gekürzt werden.

(2) Für vermietete oder zum Gebrauch überlassene Wohnungen in Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen tritt anstelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete.

(3) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungsdarlehen und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.

## 8. Antragstellung und Bewilligung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln die Länder.

## 9. Gewährung der Aufwendungsdarlehen

(1) Die Aufwendungsdarlehen werden von den von den Ländern dafür bestimmten Banken (Landesinstitute) gewährt.

(2) Die Aufwendungsdarlehen werden für die Zeit von Bezugsfertigkeit der Wohnungen an gewährt; sie werden in Halbjahresraten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Rate wird zu dem Termin gezahlt, der auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgt, sofern die Nachweise gem. Abs. 3 den Landesinstituten zum 15. Januar und 15. Juli vorliegen. Werden die Nachweise später erbracht, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.

(3) Vor Auszahlung der ersten Rate der Aufwendungsdarlehen ist den Landesinstituten die Schlußabnahme, die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung und die Sicherung der Aufwendungsdarlehen nachzuweisen. Statt der Schlußabnahme genügt auch eine amtliche Bescheinigung, daß die Wohnungen bezugsfertig sind.

## 10. Sicherung der Aufwendungsdarlehen

Die Aufwendungsdarlehen sind durch Eintragung von Grundschulden oder Hypotheken an bereitesteter Stelle nach den für die Finanzierung der geförderten Bauvorhaben aufgenommenen Fremdmitteln zugunsten der Landesinstitute abzusichern. Solange eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise eine andere bankübliche Sicherheit.

Bei den Grundpfandrechten und den ihr in Abteilung III der Grundbücher vorgehenden Rechten sind Lösungsvormerkungen zugunsten der Landesinstitute einzutragen. Sofern es sich bei vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, haben die Bauherren/Grundstückseigentümer ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschulden oder von Teilen derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits wirksame Zessionen bestehen, haben die Bauherren ihre Ansprüche auf Rückübertragung ihrer Rückgewährungsansprüche abzutreten.

## 11. Prüfungsrecht

Die Landesinstitute haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der Aufwendungsdarlehen jederzeit durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherren selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Bauherren sind zu verpflichten, den Landesinstituten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Aufwendungsdarlehen maßgeblichen Umstände zu erteilen.

Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht ist für das Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen und für die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vorzubehalten.

**12. Rechtsnachfolge**

Der Bauherr ist verpflichtet, den Landesinstituten eine beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks/Erbbaurechts rechtzeitig vorher schriftlich anzuseigen.

Die Bauherren haben die sich für sie aus der Inanspruchnahme von Aufwendungsdarlehen ergebenden Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Treten die Landesinstitute als Ersteigerer selbst die Rechtsnachfolge an, so können die Aufwendungsdarlehen auch dann weiter gezahlt werden, wenn die Darlehen im Zusammenhang mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gekündigt und die Darlehenszusagen widerrufen worden sind. Das gleiche gilt auch für Dritte, wenn sie die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung erfüllen.

**13. Zusätzliche Leistungen bei Vertragsverstößen**

Verstoßen die Bauherren schuldhaft gegen den Darlehensvertrag, so können für die Dauer des Verstößes laufende Zahlungen bis zur Höhe von jährlich 3 % des sich bei voller Auszahlung des Aufwendungsdarlehens ergebenden Darlehensbetrages erhoben werden.

Die Regelung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

**14. Wegfall der Aufwendungsdarlehen**

(1) Die Darlehenszusagen können widerrufen und die Aufwendungsdarlehen fristlos gekündigt werden, wenn die Schuldner z. B. schuldhaft gegen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verstößen, über ihr Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstücks (Erbbaurechts) beantragt wird. Die Kündigung und der Widerruf wegen Verstößes gegen den Darlehensvertrag können auf die Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen beschränkt werden, die während der Dauer des Verstößes ausgezahlt worden sind. Die Kündigung und der Widerruf berühren nicht die Dauer der Zweckbestimmung.

(2) Wird auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen in vollem Umfang verzichtet, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung (Ziff. 4 Abs. 2) um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um 3 Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, jedoch nicht früher als fünf Jahre vor dem Ende der Zweckbestimmung nach Ziff. 4 Abs. 2.

— MBl. NW. 1971 S. 1443.

302

**Weiterübertragung der Ausübung  
des Rechts der Begnadigung für Ordnungsstrafen  
im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 8. 1971 — II 1 — Arb 1231

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 12. November 1951 (GS. NW. S. 569), geändert durch Erlaß vom 2. Mai 1969 (GV. NW. S. 208) — SGV. NW. 321 —, übertrage ich die Ausübung des Rechts der Begnadigung für Ordnungsstrafen, die von Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen verhängt worden sind, den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.

— MBl. NW. 1971 S. 1445.

**II.****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlkonsulat des Königreichs Swasiland,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 9. 8. 1971 — I A 5 — 448a — 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Swasiland in Düsseldorf ernannten Hermann H. Raths am 20. Juli 1971 das Exequatur erteilt. Der Amisbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Anschrift: Düsseldorf, Woringer Straße 59; Telefon: 35 08 66; Fernschreibnummer: 08 587 443; Sprechzeit: Mo und Fr 10 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 1445.

**Innenminister****Verleihung des Zusatzes „Bad“  
zum Namen der Stadt Berleburg, Kreis Wittgenstein**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1971 — III A 2 — 1866/71

Die Landesregierung hat am 6. Juli 1971 beschlossen, daß die

Stadt Berleburg, Kreis Wittgenstein, ihren Namen mit dem Zusatz „Bad“ führt.

— MBl. NW. 1971 S. 1445.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 8. 1971 — IV B 2 — 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBI. I S. 1197) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 4. 8. 1971 öffentlich anerkannt

Deutsche Wanderjugend, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsausschuß e. V., Sitz Wuppertal.

— MBl. NW. 1971 S. 1445.

**Personalveränderung****Justizminister****Verwaltungsgericht**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat F. Stephan vom Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1971 S. 1445.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 VGRat-Stellen  
beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 1446

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 15 v. 1. 8. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

**Allgemeine Verfügungen**

|  |     |
|--|-----|
| Stellenbesetzung . . . . .   | 169 |
| Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren . . . . .  | 169 |
| Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre . . . . .   | 169 |
| Einführung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .  | 170 |
| Zuschüsse zur Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen . . . . .   | 170 |
| Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . . . . | 170 |

**Personalnachrichten****Gesetzgebungsübersicht****Rechtsprechung****Zivilrecht**

1. ZPO §§ 42, 43. — § 43 ZPO darf nicht in einer Weise angewandt werden, die der sich beeinträchtig fühlenden Partei praktisch die Ablehnung eines Richters unmöglich macht. Dieses Ergebnis würde aber erreicht, wenn man die Ablehnungsgründe, die im Zusammenhang mit der Antragstellung in mündlicher Verhandlung entstanden sind, dem Verfahren vor der Antragstellung zurechnen würde. — Ein Ablehnungsgrund kann die vorübergehende, nach der ZPO nicht gerechtfertigte Weigerung des Richters sein, den schriftsätzlich angekündigten Antrag einer Partei „anzunehmen“ und ihn ins Protokoll festzuhalten. OLG Köln vom 16. Oktober 1970 — 3 W 46/70
2. ZPO §§ 42, 127. — Wird die Verweigerung des Armenrechts für das Berufungsverfahren nur stichwortartig begründet, so liegt darin keine Amtspflichtverletzung noch lässt sich daraus ein Ablehnungsgrund gegen die Richter herleiten. OLG Köln vom 28. Oktober 1970 — 14 U 247/69

**Strafrecht**

1. StGB § 18 II. — Mehrere zeitige Freiheitsstrafen, die nicht gesamtstrafbildungsfähig sind, können auch dann in ununterbrochener Reihenfolge vollstreckt werden, wenn ihre Dauer insgesamt 15 Jahre übersteigt. OLG Hamm vom 28. Mai 1971 — 3 Ws 161/71 . . . . . 176
2. StGB §§ 143 I Satz 1, 230. — Zur Frage der Aufsichtspflichtverletzung der Inhaberin und Leiterin eines sog. „Familienpflegenestes“ hinsichtlich eines 13½ Jahre alten Jungen, welcher beim Spielen außerhalb des Heimes ein 10jähriges Mädchen mit einem Stöckchen oder Stock im Auge verletzte. OLG Köln vom 10. November 1970 — Ss 211/70 . . . . . 177

**Kostenrecht**

- StPO §§ 464 a, 464 b; ZPO §§ 91 II, 104. — Ein für das Verfahren vereinbartes Honorar kann nur herabgesetzt werden, wenn die Gebühr unbillig hoch festgesetzt ist. — Festgesetzte Kosten sind auf Antrag mit 4% zu verzinsen, wenn die Kostenersättigungspflicht begründende Entscheidung rechtskräftig ist. LG Düsseldorf vom 17. November 1970 — IX Qs 740/70 . . . . . 177

**Öffentliches Recht**

- VwGO §§ 189 I, 195 II, MRVO 165 § 104, GKG §§ 35 II, 36 I Satz 2, 25 I Nr. 1. — Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ermäßigt sich die Prozeßgebühr auch dann auf ein Viertel, wenn die Klage nach dem Erlaß eines Vorbescheides, gegen den rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt wurde, vor der Stellung von Sachanträgen zurückgenommen wird; die durch den Erlaß des Vorbescheides entstandene halbe Urteilsgebühr wird hiervon nicht berührt. VG Aachen vom 16. März 1970 — 2 K 385/69 . . . . . 179

— MBl. NW. 1971 S. 1446.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.